

## 1. Anwendungsbereich, Form

**1.1** Diese allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Euromix MTP mit ihren Kunden (Käufer). Sie finden nur Anwendung, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

**1.2** Die AVB finden Anwendung auf alle Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren, wobei es nicht darauf ankommt, ob Euromix MTP die Ware selbst herstellt oder einkauft (§§ 433, 650 BGB). Wird nichts anderes vereinbart, gelten diese AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen oder der zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige, gleichartige Verträge, ohne dass dies eines Hinweises bedarf.

**1.3** Diese AVB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die davon abweichen, entgegenstehen oder diese ergänzen, gelten nur, wenn Euromix MTP der Geltung ausdrücklich zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt unbeschränkt, ein fehlender Widerspruch von Euromix MTP gegen die Einbeziehung solcher Geschäftsbedingungen des Käufers, macht diese nicht zum Vertragsbestandteil.

## 2. Vertragsabschluss

**2.1** Die Angebote von Euromix MTP sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für Kostenvorschläge für den Vertragsgegenstand oder wenn dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, Produktbeschreibung oder sonstige Unterlagen, auch in elektronischer Form überlassen wurden.

**2.2** Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Euromix MTP berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen.

**2.3** Die Annahme durch Euromix MTP kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung des Vertragsgegenstandes an den Käufer erklärt werden.

## 3. Lieferfrist/Lieferverzug

**3.1** Angaben über Lieferzeit und Lieferfristen im Angebot und / oder Bestellung sind unverbindlich, soweit nicht individuell vereinbart oder von Euromix MTP als verbindlich bei Annahme der Bestellung zugesagt. Der Beginn und die Pflicht zur Einhaltung der Fristen durch Euromix MTP stehen unter der Bedingung, dass der Käufer alle seine Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von ihm zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Werden diese Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen im angemessenen Umfang.

**3.2** Kann eine verbindliche Lieferfrist nicht eingehalten werden, ohne dass Euromix MTP dies zu vertreten hat, wird der Käufer darüber sofort informiert und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Kann die Leistung auch innerhalb dieser neuen Lieferfrist nicht erbracht werden, ist Euromix MTP berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers ist unverzüglich zu erstatten. Als Nichtverfügbar gilt, wenn Euromix MTP keine rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer, bei dem das kongruente Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde oder bei dem notwendige Bestandteile bezogen werden müssen (z.B. Fahrzeuggestelle), erhält, ohne dass daran Euromix MTP ein Verschulden trifft und nicht im Einzelfall zur Beschaffung verpflichtet ist. Dies gilt auch, sofern die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen auf höhere Gewalt oder andere von Euromix MTP nicht zu vertretene, nicht abwendbare Ereignisse (z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkung, Arbeitskämpfe, Pandemien nebst Beschränkungen) zurückzuführen ist.

**3.3** Der Eintritt des Lieferverzuges richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall hat der Käufer zu mahnen. Gerät Euromix MTP in Lieferverzug, kann der Käufer pauschalisierte Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Dies für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges in Höhe von 0,25 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 2 % des Lieferwertes des verspäteten gelieferten Vertragsgegenstandes. Euromix MTP bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringer Schaden als die Schadenspauschale entstanden ist.

**3.4** Unberührt bleiben davon die weiteren Rechte des Käufers gem. Ziff. 7 und 8 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von Euromix MTP, insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder einer Nacherfüllung.

## 4. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Annahmeverzug

**4.1** Ist nicht abweichendes vereinbart worden, erfolgt die Lieferung EXW (ex works) am Geschäftssitz von Euromix MTP. Dort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Eine Versendung des Vertragsgegenstandes an einen anderen Ort, erfolgt nur auf Verlangen und Kosten des Käufers. Ist nichts anderes vereinbart, ist Euromix MTP berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.

**4.2.** Euromix MTP ist zu Teilleistungen oder -lieferungen berechtigt und auch zu vorzeitigen Lieferungen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Teillieferungen sind zumutbar, wenn diese für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und der Käufer dadurch keinen erheblichen Mehraufwand hat oder ihm nicht zusätzliche Kosten entstehen, außer Euromix MTP verpflichtet sich, diese zu tragen. Euromix MTP ist berechtigt, zumutbare Teillieferungen abzurechnen.

**4.3** Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Erfolgt eine Versendung auf Verlangen des Käufers, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und/oder Verschlechterung der Ware sowie eine Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den für die Versendung beauftragten Dritten, über. Ist eine Abnahme

vereinbart, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Abnahme bzw. Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug mit der Annahme ist.

**4.4** Der Käufer hat eine erforderliche Mitwirkungsleistung zur Fertigstellung und/oder Übergabe des Vertragsgegenstandes rechtzeitig und vollständig sowie kostenfrei zu erbringen. Dies gilt insbesondere für die zur Verfügungsstellung eines Fahrzeuggestelles oder eines sonstigen Unterbaus zur Herstellung des Vertragsgegenstandes.

**4.5** Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine notwendige Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Euromix MTP aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist diese berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen wie z.B. Lagerkosten zu verlangen. Dafür kann Euromix MTP eine pauschale Entschädigung in Höhe von 500,00 Euro pro Kalendertag, Beginn mit der Lieferfrist bzw. bei fehlender Lieferfrist mit der Mitteilung der Übergabebereitschaft der Ware, geltend machen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die bestehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Mehraufwendungen, angemessenen Entschädigung, Kündigung bleiben davon unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen, ausgenommen den vereinbarten Verkaufspreis. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Euromix MTP überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 5. Preise und Lieferbedingungen

**5.1** Ist nicht abweichendes vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro auf Basis EXW (ex works), Geschäftssitz Euromix MTP, ausschließlich Verpackung und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie etwaiger sonstiger Stornogebühren und Abgaben. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur, sofern die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen vorliegt.

**5.2** Erfolgt die Versendung des Vertragsgegenstandes, trägt der Käufer die Transportkosten ab Geschäftssitz Euromix MTP und ggf. die Kosten einer Transportversicherung. Soweit Euromix MTP nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von 1.500,00 Euro als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben trägt der Käufer.

**5.3** Beinhaltet die Leistung von Euromix MTP Werk- oder Dienstleistungen, insbesondere notwendige Montagen, Reparaturen, Wartungen oder ähnliche Arbeiten, und sind diese nicht im vereinbarten Gesamtpreis inkludiert, oder ein verbindlicher Pauschalpreis vereinbart worden, sind diese nach den gültigen Stundensätzen und Materialpreisen von Euromix MTP einschließlich Überstundenzuschläge sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten zu zahlen. Reise- und Wartezeiten werden als Arbeitszeiten berechnet. Reisekosten sowie Tag- und/oder Übernachtungsgelder sind vom Käufer gegen Rechnung zu erstatten.

**5.4** Zahlungen des Käufers sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug fällig und auf das Konto von Euromix MTP zu leisten. Euromix MTP kann die Lieferung von einer Zahlung Zug um Zug oder einer Vorauszahlung abhängig machen; ein entsprechender Vorbehalt ist spätestens mit der Auftragsbestätigung zu erklären.

**5.5** Bei Zahlungsverzug ist Euromix MTP berechtigt, unbeschadet weitere Ansprüche, sämtliche Forderungen aus dem Vertrag sofort fällig zu stellen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. Euromix MTP ist berechtigt, in diesem Fall noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.

**5.6** Das Recht des Käufers, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, steht diesem nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind. Bei Sachmängeln bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere gem. Ziff. 7 dieser AVB unberührt.

**5.7** Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Euromix MTP auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, so ist diese nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, ggf. nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung von unvertretbaren Sachen, d. h. Einzelanfertigungen, kann ein Rücktritt sofort erklärt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

**6.1** Euromix MTP behält sich das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen, einschließlich Forderungen aus zusätzlich geschuldeten Nebenleistungen (z.B. Montagekosten), vor.

**6.2** Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Euromix MTP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zugriffe Dritter aufgrund von Pfändungen o.ä. auf diese Vertragsgegenstände erfolgen.

**6.3** Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Kaufpreisforderung ist Euromix MTP berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung eines Rücktritts; Euromix MTP ist berechtigt, die Ware lediglich herauszuverlangen und den Rücktritt nur vorzubehalten. Zahlt der Käufer die fälligen Zahlungsforderungen nicht, ist Euromix MTP zur Geltendmachung dieser Rechte nur nach einer erfolglosen, angemessenen Fristsetzung zur Zahlung berechtigt oder wenn eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist.

**6.4** Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. vorstehender Ziffer 6.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen oder deren Gebrauch entgeltlich Dritten zu überlassen. Dies auch nach einer Verarbeitung des Vertragsgegenstandes durch den Käufer. In diesem Fall gelten folgenden Regelungen:

- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Vertragsgegenstandes entstehende Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei Euromix MTP weiterhin als Hersteller gilt. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwirbt Euromix MTP Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Ware. Ansonsten gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware durch Euromix MTP;

- Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehende Forderung gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehender Regelung zur Sicherheit an Euromix MTP ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die in vorstehender Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch für die abgetretenen Forderungen;

- Die Einziehung der Forderungen bleibt dem Käufer überlassen. Euromix MTP verpflichtet sich, nicht selbst einen Einzug vorzunehmen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt, oder der Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung gem. vorstehender Regelung unter Ziffer 6.3 geltend gemacht wurde. In diesem Fall kann Euromix MTP verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen an deren Schuldner ihr bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner als Dritten die Abtretung mitteilt. Auch ist Euromix MTP berechtigt, in diesem Fall die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu widerrufen.

**6.5** Auf Verlangen des Käufers hat Euromix MTP ihr zustehende Sicherheiten in dem Umfang freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

**6.6** Auf Verlangen von Euromix MTP hat der Käufer den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Verlust, Zerstörung, Beschädigung und Diebstahl zu versichern. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bis zum Zeitpunkt der endgültigen Eigentumsübertragung, an Euromix MTP abzutreten. Euromix MTP nimmt diese Abtretung bezogen auf den Zeitpunkt des bestehenden Eigentumsvorbehaltes an.

## **7. Mängelansprüche**

**7.1** Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung, Ansprüche wegen unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen, geltend die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Haftung von Euromix MTP bei der Lieferung von gebrauchten Vertragsgegenständen für Sach- und Rechtsmängeln ist ausgeschlossen, wobei die Rechte des Käufers nach Ziff. 8 davon unberührt bleiben.

**7.2** Vorrangig für die Frage, ob ein Mangel vorliegt, ist die getroffene Vereinbarung über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung heranzuziehen. Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, sonstige Angaben in Katalogen oder im Internet bestimmen die vertragliche Beschaffenheit dann, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung von Euromix MTP GmbH angeführt sind oder von dieser selbst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich bekannt gemacht worden sind. Fehlt es an einer Vereinbarung, richtet sich die Frage der Mangelfreiheit nach der gesetzlichen Regelung (§434 Abs. 3 BGB), wobei öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag in der Werbung oder sonstigen veröffentlichten Unterlagen gemachte Äußerungen denen Dritter vorgehen.

**7.3** Euromix MTP gibt keine Beschaffenheitsgarantien aber, außer dies wird ausdrücklich mit dem Käufer vereinbart.

**7.4** Eine Haftung von Euromix MTP ist ausgeschlossen, soweit dies die Verwendung/ Einbau des Vertragsgegenstandes durch den Käufer selbst betrifft. Ebenso ist eine Haftung für Sachmängel ausgeschlossen, soweit diese auf die Verwendung von Materialien beruht, die auf Vorgabe des Käufers verwendet und/oder von diesem selbst zu liefern waren, oder auf Plan- und Konstruktionsvorgaben durch den Käufer zurückzuführen sind.

**7.5** Eine Haftung ist weiter ausgeschlossen für Mängel, die der Käufer bei Vertragsabschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Ebenso setzen die Sachmängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Vertragsgegenständen, die zum Einbau oder sonstiger Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat eine Untersuchung zwingend unmittelbar vor einer Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Käufer Euromix MTP hiervon unverzüglich eine schriftliche Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von drei Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Euromix MTP für den nicht, bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der Verarbeitung offenbar wird. In diesem Fall ist insbesondere auch ein Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten zum Aus- und Einbau ausgeschlossen.

**7.6** Liegt ein Mangel vor, kann Euromix MTP frei wählen, ob eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet werden soll. Ist die von Euromix MTP gewählte der Art der Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von Euromix MTP, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

**7.7** Euromix MTP ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer darf jedoch einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises in diesem Fall zurückbehalten.

**7.8** Der Käufer hat die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Insbesondere ist der beanstandete Vertragsgegenstand zu

Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache auf Verlangen von Euromix MTP nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; ein Rückgabanspruch des Käufers besteht jedoch nicht. Eine Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder die Installation der mangelhaften Sache nach dem Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn eine Verpflichtung zu diesen Leistungen nicht vertraglich vereinbart wurde.

**7.9** Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von Euromix MTP nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und dieser AVB getragen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Im Falle eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens kann Euromix MTP ihr entstandene Kosten ersetzt verlangen, soweit der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Nacherfüllungsleistungen von Euromix MTP erfolgen grundsätzlich nur aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anerkenntnis und damit Neubeginn einer Verjährungsfrist liegt nur dann vor, wenn dies von Euromix MTP ausdrücklich bestätigt wird.

**7.10** Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Waren an einen Verbraucher, sofern nicht vertraglich vereinbart wird, dass ein gleichwertiger Ausgleich dem Rückgriffsgläubiger gestellt werden kann.

**7.11** Euromix MTP ist berechtigt, bei Mängelansprüchen die das bei Herstellung des Vertragsgegenstandes verwandte Fahrzeug, bzw. Antriebsmaschine oder eine sonstige wesentliche Hauptkomponente betrifft und nicht auf von ihr durchgeführte Einbau- und Installationsmaßnahmen zurückzuführen ist, diese durch Abtretung der ihr zustehenden Sachmängelansprüche gegenüber dem Hersteller dieser Fahrzeug- bzw. Maschinenbestandteile zu erfüllen. Sie ist dabei verpflichtet, dem Käufer in diesem Fall alle notwendigen Unterstützungsleistungen zu gewähren, damit dieser seine Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend machen kann.

**7.12** Der Käufer kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine für die Nacherfüllung von ihm gesetzte, angemessene Frist gegenüber Euromix MTP erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ansonsten ausgeschlossen, sofern sich nicht nach Maßgabe von Ziffer 8 solche Ansprüche ergeben.

## **8. Sonstige Haftung**

**8.1** Soweit sich aus diesen AVBs einschließlich der nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, haftet Euromix MTP bei der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

**8.2** Eine Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht bei einem Verschulden von Euromix MTP nur dann, wenn dieser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Euromix MTP nur,

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, mithin einer Verpflichtung, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zwingend erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**8.3** Die sich aus vorstehender Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, auch zu deren Gunsten, deren Verschulden durch Euromix MTP nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten ist. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und/oder für Ansprüche des Käufers nach den Produkthaftungsgesetz.

**8.4** Besteht die zu vertretende Pflichtverletzung nicht in einem Sachmangel, kann der Käufer nur dann zurücktreten oder den Vertrag kündigen, wenn diese Pflichtverletzung durch Euromix MTP zu vertreten ist. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers, vor allem nach den §§ 650, 648 BGB ist ausgeschlossen.

## **9. Verjährung**

**9.1** Die Verjährung bei einem Kauf und/oder die Lieferung von neuen Vertragsgegenständen für Sach- und Rechtsmängel, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, ein Jahr ab Ablieferung. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

**9.2** Die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 9.1 gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 195, 199 BGB) wird im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 8.2 oder soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **10. Rechtswahl und Gerichtsstand**

**10.1** Für diese AVB und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen Euromix MTP und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Rechtes, insbesondere des UN-Kaufrechtes.

**10.2** Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Geschäftsitz von Euromix MTP in Porta Westfalica. Diese ist in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zur ausschließlichen Zuständigkeit, bleiben davon unberührt.